# Gesetz= und Verordnungsblatt

für bas

# österreichisch - illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Gorg und Gradisca, der Markgrafschaft Iftrien und der reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

# Jahrgang 1895.

# XXIII. Stüd.

Ausgegeben und verfendet am 28. December 1895.

#### 29.

# Verordnung der f. f. füstenländischen Statthalterei vom 28. December 1895, Z. 26412,

aur Bollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend eine felbstständige Auflage der Gemeinde Triest auf gebrannte geistige Flüssigkeiten im geschlosfenen Berzehrungssteuergebiete.

Bur Bollziehung des Gesetzes vom 9. November 1895, L.-G.-Bl. Nr. 27, giltig für die reichsunmittelbare Stadt Trieft, betreffend eine selbstständige Gemeindeauslage auf gebrannte geistige Flüffigkeiten, werden auf Grund des Art. V besselben folgende Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Triefter Landesausschusse erlassen:

#### \$ 1.

Die Einhebung der Gemeindeauflage auf die gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie und anläßlich der Erzeugung dieser Flüssigkeiten in einer der staatlichen Productionsabgabe unterliegenden Triester Branntwein-Brennerei, wie auch die Rückvergütung dieser Abgabe bei der Aussuhr solcher Flüssigkeiten über die Linie geschieht durch die bei der Linienverzehrungssteuer, beziehungsweise für die Branntweinbesteuerung bestellten Organe der k. k. Finanz (Art. III).

- 3. 1 Werben gebrannte geistige Flüssigkeiten, beren Alfoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alfoholometer erhoben werden kann (Branntwein, Sprit, Rum, Arrac, Cognac), in das geschlossene Triester Verzehrungsstenergebiet eingeführt, beziehungsweise von einem innerhalb dieses Gebietes gelegenen Bahnhose oder dessen Stationsplaße hinweggebracht, oder wenn sie für den auf dem letzteren stattsindenden Verbrauch bestimmt sind, für denselben übernommen, oder aus der Umfriedung des Triester Freihafengebietes in den im Zollgebiete gelegenen Theil des geschlossenen Triester Verzehrungssteuergebietes eingeführt werden, so sind sie vor der Einfuhr, respect. Hinwegbringung oder Uebernahme für den Verbrauch bei der betreffenden Absertigungsstelle mündlich oder schriftlich anzumelden.
- 3. 2 Sollen gebrannte geiftige Flüssigkeiten ber bezeichneten Kategorie aus einem im geschlossenen Triester Berzehrungsstenergebiete gelegenen Branntweinfreilager oder aus einer in demselben Gebiete befindlichen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntweinsbrennerei hinweggebracht werden, so ist die Hinwegbringung bei dem betreffenden Bollestrungsamte anzumelden.
  - 3. 3 Die Anmelbung hat zu enthalten:

Die Menge, den Alfoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeiten und die sich hieraus ergebende Alfoholmenge, dann den Umstand, ob sie zum Berbrauche im Triester Berzehrungsstenergebiete, oder zur Durchfuhr durch dasselbe oder zur Sinlagerung in ein innerhalb der Berzehrungsstenerlinie gelegenes Branntweinfreilager, oder in den sub 3. 2 bezeichneten Fällen zur Aussuhr über die Berzehrungsstenerlinie oder zur abgabefreien Berwendung, das ift, zu einem der im § 3 lit. a und b bezeichneten Zwecke bestimmt ift.

- 3. 4 Lautet die Anmeldung auf den Berbrauch im Triefter Berzehrungssteuergebiete, so erhebt die Abfertigungsstelle im Sinne des § 24, Abs. I., 3. 3, 4 und 5 der Brannt-weinsteuervollzugsvorschrift vom 10. August 1888, R.-G.-Bl. Nr. 133, die Menge und den Alfoholgehalt der gebraunten geistigen Flüssigkeiten, bemißt die entfallende Abgabe und fertigt gegen Entrichtung der letzteren die Zahlungsbollete aus.
- 3. 5 Lautet die Anmeldung zur Durchfuhr durch das Triester Berzehrungssteuergebiet, so wird die Sendung entweder gegen sicherstellungsweisen Erlag der Gemeinde-Auslage, oder unter dem Bande des Reverses im Sinne der Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Bollzugsvorschrift zum Gesetze vom 23. Juni 1891, 3. 79 R.-G.-Bl., wegen Einführung der staatlichen Berzehrungssteuer in Triest sammt Territorium (L.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1891) an das Austrittsamt angewiesen, wobei jedoch die Stellungsfrist nur nach dem wirklichen Bedarfe zu bemessen ist und 12 Stunden nicht überschreiten darf.
- 3. 6 Ist die angemeldete gebrannte geistige Flüssigkeit unter dem Bande der staatslichen Consumabgabe zur Einlagerung in ein im Triester Berzehrungssteuergediete gelegenes Branntweinfreilager, oder zur abgabefreien Berwendung nach § 6 des Branntweinsteuersgesets vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, bestimmt, so hat die Absertigung ohne Forderung der Gemeindeabgabe im Wege der Anweisung an jenes Organ zu geschehen, auf welches die Begleitdocumente lauten.
- 3. 7 Wird die gebrannte geiftige Flüffigkeit unter dem Bande der ftaatlichen Confumabgabe aus einem im Triefter Verzehrungsfteuergebiete gelegenen Branntweinfreilager,

oder aus einer in diesem Gebiete gelegenen, der ftaatlichen Consumabgabe unterliegenden Branutweinbrennerei über die Verzehrungssteuerlinie hinweggebracht, so entfällt die Entrichtung ber Gemeindeauflage.

Allfällige Alkoholabgänge bei bem Eintreffen ber Sendung im Bestimmungsorte find aber in Absicht auf die Gemeinde-Auflage ebenso zu behandeln, wie hinfichtlich der staat-lichen Branntweinconsumabgabe angeordnet ift.

3. 8 Erfolgt die Wegbringung der gebrannten geistigen Flüffigkeiten aus den sub 3. 7 bezeichneten Stätten gegen Entrichtung der staatlichen Consumabgabe mit der Bestimmung zur Aussuhr über die Berzehrungssteuerlinie, so ist die Sendung im Sinne des Absatzes 5 des gegenwärtigen Paragraphes zu behandeln.

### \$ 3

Gebrannte geistige Flüssigfeit, auf welcher die staatliche Consumabgabe nicht haftet, kann in Mengen von wenigstens 20 Liter mit dem Anspruche auf Befreiung von der selbstsständigen Gemeinde-Auslage, respective auf deren Nückvergütung, über die Berzehrungssteuerlinie eingebracht, oder in Mengen von wenigstens 1 Hectoliter aus einem innerhalb derselben gelegenen Branntweinfreilager, oder einer in diesem Gebiete besindlichen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntweinbrennerei hinweggebracht werden, wenn sie innerhalb des geschlossenen Berzehrungssteuergebietes entweder zur Binirung der in unter gefällssämtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazinen eingelagerten Beinvorräthe oder nach vorschriftsmäßiger Denaturirung zu den im § 6 des Branntweinsteuergesetes vom 20. Juni 1888 vorgesehenen gewerblichen Zwecken verwendet werden soll.

a) Ist sie zur Einbringung in ein unter gefällsämtlicher Mitsperre stehendes Beinmagazin behufs Binirung der Beinvorräthe bestimmt, so wird sie im Sinne der §§ 11 und 49 der Bollzugsvorschrift zum Triester Berzehrungssteuergesetze (L.B. Bl. Nr. 14 ex 1891) an jenes Amt angewiesen, welchem die Ueberwachung des betreffenden Weinmagazins obliegt.

Bezüglich der Einlagerung der gebrannten geistigen Flüssigkeit sind die Bestimmungen des § 49 der obigen Bollzugsvorschrift und, insoferne es sich um die Einlagerung in ein zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Weine bestimmtes Berschlußmagazin handelt, jene des § 13 des Regulativs sür Privatmagazine in Triest zur hinterlegung ausländischer unverzollter Waaren (R.-G.-Bl. Nr. 78 ex 1891) zu beachten; außerdem muß die betreffende gebrannte geistige Flüssigkeit unmittelber nach der Einbringung in das Magazin dem zur Bereitung des Binirungsmittels erforderlichen Bersahren unter ämtlicher Aussicht unterzogen werden. Die Abfertigungsstelle, auf welche die Anweisung lautet, stellt den Sicherstellungsbetrag gegen Einziehung der mit der ämtlichen Bestätigung über den Bollzug des gedachten Bersahrens versehenen Depositenbollete an die Partei zurück.

b) Soll gebrannte geistige Flüssigkeit, auf welcher die staatliche Consumabgabe nicht haftet, zu den im § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 vorgesehenen gewerblichen Zwecken verwendet werden, so ist die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung bei dem Eintrittsamte oder dem Bolletirungsamte genau zu bezeichnen und gleichzeitig die entfallende Gemeindeabgabe zu entrichten. Die bezügliche Sendung wird sodann unter antlichen Verschluß gelegt, welcher Umstand nebst der von der Partei angegebenen Verwendungsart auf der Zahlungsbollete anzumerken ist.

Das Denaturirungsverfahren hat unter Controle ber Organe ber ftaatlichen Finangverwaltung ftattzufinden, bei welchen die beabsichtigte Denaturirung von der Partei rechtzeitig anzumelben ist.

In Betreff der Bornahme der Denaturirung und der dazu verwendeten Denaturirungsmittel find die einschlägigen Bestimmungen der Anlage D zur Branntweinsteuervollzugsvorschrift vom 10. August 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 133 ex 1888) zu beachten.

Die vorschriftsmäßig vollzogene Denaturirung wird von den intervenirenden Finanzorganen auf der Zahlungsbollete bestätigt, worauf die Partei, um die Rückvergütung zu
erlangen, binnen 4 Wochen vom Tage der Ausstellung der Zahlungsbollete letztere beim
Stadtmagistrate zu überreichen hat, welcher die Incontrirung der Bollete mit den bezüglichen
Registereintragungen und, wenn sich hiebei ein Anstand nicht ergibt, die Rückzahlung der
Gemeindeaussage veranlaßt.

### \$ 4.

Werden gebrannte geistige Flüssigkeiten, beren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, wie: Liqueur, Rosolio, Punschessenz und andere derlei gebrannte geistige Flüssigkeiten, über die Triefter Berzehrungssteuerlinie, beziehungsweise aus dem umfriedeten Triefter Freihafengebiete in den im Zollgebiete gelegenen Theil des Triefter Berzehrungssteuergebietes eingeführt, oder aus einem innerhalb der Berzehrungssteuerslinie gelegenen Bahnhose, respective dessen Stationsplatze weggebracht oder zu dem auf dem letzteren stattssindenden Berbrauche übernommen, so sind sie vor der Einsuhr, respect. Hinwegsbringung oder Uebernahme, mündlich oder schriftlich bei der betreffenden Absertigungsstelle unter genauer Angabe der Gattung (handelsüblichen Bezeichnung) der Flüssigkeit, der Menge derselben (für jedes einzelne Behältniß) in Hectolitern und Litern und des Umstandes, ob sie zum Berbrauche im Triester Berzehrungssteuergebiete oder zur Durchsuhr durch dasselbe bestimmt sind, anzumelden.

## \$ 5.

Für die in einer innerhalb der Berzehrungssteuerlinie gelegenen Branntweinerzeugungsstätte erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der ärarischen Productionsabgabe unterliegen, muß die städtische Auflage gleichzeitig mit der staatlichen Productionsabgabe bei jenem Amte entrichtet werden, welches zur Ginhebung der letzteren berufen ist.

Für die nicht zum Consum innerhalb der Berzehrungsstenerlinie bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten erfolgt die Restitution der Gemeindeauflage im Sinne der Bestimmung bes § 6.

Für den Fall, daß die Erzeugung des Branntweines, für welchen die Gemeindeauflage entrichtet wurde, aus irgend einem Grunde unterbleiben, oder der bereits erzeugte Branntwein vor seiner Hinwegbringung aus der Productionsstätte zu Grunde gehen würde, wird die entrichtete Gemeindeauflage der Partei rückerstattet.

## § 6.

3. 1 Für gebrannte geiftige Flüffigkeiten, beren Alkoholgehalt mit bem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, wird bei ber Ausfuhr berfelben über bie Berzehrungs-

steuerlinie die felbstftändige Gemeindeauflage im Betrage von 35 Rreuzer per Sectolitergrad rudvergutet, wenn die im Nachstehenden bezeichneten Boraussetzungen zutreffen.

Für gebrannte geistige Flüffigkeiten, beren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer nicht genau erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr über die Berzehrungssteuerlinie, falls die unten bezeichneten Boraussetzungen vorhanden sind, die selbstständige Gemeindeauflage mit 6 Rreuzer für jeden Liter rückvergütet,

3. 2 Ber gebrannte geiftige Fluffigfeit mit bem Unspruche auf Rudvergutung ber selbstiftandigen Gemeindeauflage aus dem Triefter Berzehrungsfteuergebiete ausführen will, hat um die Bewilligung hiezu bei dem Triefter Stadtmagiftrate schriftlich einzuschreiten.

Die Bewilligung wird von bemfelben auf die Daner eines Jahres unter dem Borbehalte bes jederzeitigen Widerrufes im Falle eines Migbrauches nur solchen Personen ertheilt, die sich mit Erzeugung von Spirituosen oder dem Handel mit solchen befassen, bisher weder wegen Schleichhandels, noch wegen schwerer Gefällsübertretung, noch wegen Berkurzung der selbsitständigen Gemeindeauflagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten schuldig erkannt wurden und gegen deren Bertrauenswürdigkeit überhaupt kein begründetes Bedenken obwaltet.

3. 3 Die mit den Anspruche auf Rudvergutung der entrichteten Gemeindeauflage zur Ausfuhr über die Berzehrungssteuerlinie bestimmten gebrannten geistigen Fluffigkeiten muffen bei dem Amte, über welches der Austritt erfolgen soll, schriftlich angemeldet werden.

Die in duplo zu überreichende Anmeldung hat den Namen des Bersenders, Name und Wohnort des Adressaten, die Anzahl und Beschaffenheit der Colli, serner Menge und Alkoholgehalt (Liter reinen Alkohols) für jedes Behältniß und die Summe der Hectolitergrade für die ganze Sendung, wenn sich aber der Alkoholgehalt nicht erheben läßt, die Gattung der gebrannten geistigen Flüssigkeit und deren Menge in Litern, sowohl für jedes einzelne Behältniß als für die ganze Sendung zu enthalten. Außer der Anmeldung ist die Zahlungs-bollete über die entrichtete Gemeindeabgabe beizubringen.

- 3. 4 Die auf einmal zur Ausfuhr gebrachte Sendung muß mindestens 20 Liter gebrannter geistiger Flüffigkeit umfaffen, sie kann aber aus mehreren Colli bestehen, die weniger als 20 Liter enthalten.
- 3. 5 Geschieht die Aussuhr in Flaschen, so dürfen in einem und demselben Collo nur Flaschen von gleicher Form und gleicher Größe vorkommen und müssen die letteren, falls es sich um gebrannte geistige Flüssigkeit handelt, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer erhoben werden kann, mit solcher Flüssigkeit von gleicher Alkoholometeranzeige gefüllt sein.

Die Füllungsfähigkeit einer Flasche wird nach vollen Biertellitern berechnet. Bruchtheile eines Biertelliters bleiben außer Betracht. Die zu einer Sendung von mindestens 20 Litern gehörigen, mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten gefüllten Flaschen muffen in jedem einzelnen Collo in einer durch 10, 12 oder 25 theilbaren Anzahl verpackt werden.

Die Menge der in Flaschen auszuführenden Flüssigkeit ist durch die Anzahl und Inhaltsmenge der Flaschen zu bezeichnen, z. B. 20 Flaschen à 1 Liter, 100 Flaschen à 0.25 Liter.

3. 6 Das Austrittsamt prüft die Richtigfeit der Ausfuhrsanmeldung, insbesonders beren Uebereinstimmung mit ber Sendung in Rücksicht auf Menge und Altoholgehalt ber

Flüffigkeit, beziehungsweise die Alkoholometeranzeige, überwacht den Anstritt der Sendung und macht das Ergebniß der Amtshandlung auf beiden Exemplaren der Anmeldung ersichtlich, welche sie bei anftandslosem Befunde mit der Austrittsbestätigung versieht.

Bei der Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes der gebrannten geiftigen Flüssigskeiten ift, wenn der Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, im Sinne des § 24, Absatz I, 3. 3, 4 und 5 der Bollzugsvorschrift zum Branntsweinstenergesetze (R.-G.-Bl. Ar. 133 ex 1888) vorzugehen.

Behufs Prüfung der Menge und des Alkoholgehaltes des Inhaltes der Flaschen sind für jedes Collo nur einzelne Flaschen, auf deren Auswahl dem Bersender jedoch kein Einfluß zu gestatten ift, zu öffnen.

Das eine Anmelbungspare wird an die Partei zurückgestellt, während das 2. Pare nebst der Zahlungsbollete eingezogen und einem vom Amte zu führenden Berzeichnisse beisgelegt wird, in welches in chronologischer Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern der Namen der Partei, die ausgetretenen Sendungen nach Menge, Alkoholgehalt und Gesammtsumme der Liter reinen Alkohols, ferner der Betrag der zu restituirenden Abgabe, dann Nummer und Ausstellungsdatum der beigebrachten Zahlungsbollete einzutragen sind. Dieses Berzeichniß wird monatlich abgeschlossen und sammt Beilagen an das Rechnungsdepartement der Triester Finanz-Direction eingesendet.

Um die Rückvergütung der städtischen Abgabe zu erwirken, hat der Aufpruchsberechtigte die im Laufe eines jeden Monates von ihm gesammelten, mit der Austrittsbestätigung versehenen Anmeldungen beim Stadtmagistrate mittelft Consignation zu überreichen, worauf die Prüfungs- und Zahlungsanweisung erfolgt.

- 3. 7 Der Anspruch auf Rückvergütung der selbstständigen Gemeindeauflage erlischt, falls er nicht innerhalb sechs Wochen vom Tage der Austrittsbestätigung und vor Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Ausstellung der bezüglichen Zahlungsbollete geltend gemacht wird. Diese Fristen können jedoch über ein motivirtes schriftliches Gesuch der betheiligten Partei, in welchem sie das Borhandensein besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nachzuweisen hat, vom Stadtmagistrate angemessen verlängert werden.
- 3. 8 Die Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Restitution der Gemeindeauflage darf nur über das k. k. Hauptzollant, die Exposituren: Nr. 10 (Hauptseingang des Freigebietes), Nr. 14 B (Frachtenmagazin der Südbahn), Sanität, Molo S. Carlo, Molo Giuseppino, Nr. 11 (Staatsbahn), Nr. 3 am Molo Nr. IV und die Linienämter Gretta und Guardiella stattsinden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Aussuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, gegen Rückvergütung der selbstständigen Gemeindeauflage, über andere als die obenangeführten Aemter gestattet werden (beispielsweise über das Linienamt Barcola, statt über jenes in Gretta jenen vertrauenswürdigen Firmen, welche in Barcola Weinmagazine inne haben).

# § 7.

3. 1 Gine Partei, welche bie im § 6 vorgesehene Begunftigung genießt und gebrannte geiftige Fluffigfeit, über welche bei ber Entrichtung ber ftabtischen Auflage eine einzige

Zahlungsbollete ausgestellt wurde, nicht auf einmal, sondern in Theilquantitäten von mindestens 20 Litern mit dem Anspruche auf Rückvergütung der entrichteten Gemeindeauflage über die Triester Berzehrungssteuerlinie ausssühren will, muß bei dem Austrittsamte außer der Anmeldung und der Zahlungsbollete noch eine von ihr verfaßte Abschrift der letzteren überreichen.

Das Amt prüft die Abschrift in Absicht auf ihre lebereinstimmung mit dem Originale, versieht sie, falls sich sowohl in dieser als in sonstiger Beziehung kein Austand ergibt, mit der ämtlichen Bestätigung ihrer Richtigkeit, bringt die austretende Menge, sowohl auf der Originalbollete als auch auf deren Abschrift in Abschreibung und schließt die Abschrift dem im § 6, 3. 6, vorgesehenen Berzeichnisse bei, während die Originalbollete an die Partei zurückgestellt wird.

Bezüglich der weiteren Beamtshandlung der austretenden Sendung gelten die im § 6, 3. 6, enthaltenen Bestimmungen.

3. 2 Wird gebrannte geiftige Flüssigkeit, für welche die Gemeindeauflage entrichtet wurde, von einer Partei, welche die im § 6 vorgesehene Begünstigung genießt, in Theil-quantitäten von mindestens 20 Litern an dritte Personen weiter veräußert, welche der erwähnten Begünstigung gleichfalls theilhaftig sind, so ist behufs Wahrung des Anspruches auf Rückvergütung der Gemeindeauflage über jede derartige Abtretung bei jenem Amte, welches die bezügliche Abgabe einhob, unter Beibringung der Zahlungsbollete und ebensovieler Abschriften derselben, als Theilquantitäten abgetreten werden, eine besondere Cessionserkstrung zu überreichen, welche Menge und Gradhältigkeit, eventuell die Gattung des abgetretenen Quantums gebrannter geistiger Flüssigkeit zu enthalten hat, und mit der Unterschrift beider Contrahenten versehen sein nunß.

Das Ant prüft die Abschriften der Zahlungsbollete hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale, versieht sie mit der Bestätigungsclausel, macht auf jeder Abschrift den Namen des betreffenden Acquirenten sowie Quantum und Gradhältigkeit, respective die Gattung der abgetretenen Theilmenge ersichtlich, welche gleichzeitig auf der Originalbollete abzuschreiben ist und stellt sämmtliche Documente an die Partei zurück.

Berden berartige Theilquantitäten von mindeftens 20 Litern über die Berzehrungsstenerlinie ausgeführt, so ist bei dem Austrittsamte, außer der schriftlichen Anmeldung in
duplo und der bezüglichen Cessionserklärung jene Abschrift der Originalzahlungsbollete zu
überreichen, auf welcher die Abtretung der betreffenden Theilquantität an die dieselbe zur
Ausfuhr mit dem Anspruche auf Rückvergütung der Gemeindeauflage erklärende Partei ämtlich
vorgemerkt wurde.

Das Austrittsamt überprüft die gedachten Documente, untersucht die Sendung auf die im § 6, 3. 6, bezeichnete Art, versieht, falls sich kein Anstand ergibt, beide Exemplare der Anmeldung mit der Austrittsbestätigung, zieht das eine Pare der Anmeldung, die Cessionserklärung und die beigebrachte Abschrift der Zahlungsbollete ein und schließt diese Documente dem im § 6, 3. 6, vorgesehenen Berzeichnisse bei, während das II. Pare der Anmeldung an die Partei zurückgestellt wird.

3. 3 Die Rudvergütung der felbstftändigen Gemeindeauflage wird in den unter 3. 1 und 2 bezeichneten Fällen gewährt, sobald die gesammte Menge gebrannter geiftiger

Flüffigkeiten, auf welche die Originalzahlungsbollete lautet, zur Ausfuhr gelangt ift, ober sobald die Partei erklärt, daß fie auf Rudvergütung der Gemeindeauflage für die noch nicht ausgeführte Theilquantität Berzicht leifte.

In dem unter 3. 1 bezeichneten Falle ist die Originalzahlungsbollete bei der Aussuhr ber letzten Theilsendung, respective bei Abgabe der Berzichterklärung vom Amte einzuziehen und dem sub § 6, 3. 6 erwähnten Berzeichnisse beizulegen; in dem sub 3. 2 bezeichneten Falle hingegen, sobald sie durch die vorgenommenen Abschreibungen erschöpft ist, von jenem Amte, welches die Abschreibungen vornimmt, einzuziehen und an das Rechnungsdepartement der Triester Finanz-Direction einzusenden.

Letteres hat die eingesendeten Zahlungsbolleten, im Falle die Rückvergütung von den betreffenden Parteien im Sinne der Bestimmungen des § 6 angesucht wird, sowohl mit den von den Parteien beigebrachten, mit der Austrittsbestätigung versehenen Anmeldungs- Parien als mit den sammt den Verzeichnissen der Austrittsämter eingelangten Documenten zu vergleichen.

Ergibt fich hiebei, sowie bei Incontrirung ber Originalzahlungsbollete mit der Registers Juxta kein Anstand, so wird die Rückvergütung der selbstständigen Gemeindeauflage an jene Bartei, beziehungsweise Barteien, welche die einzelnen Theilquantitäten gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Berzehrungssteuerlinie ausgeführt hat, respective ausgeführt haben, veranlaßt.

Der t. t. Statthalter :

Rinaldini m. p.